

## WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER KOMPONENTEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

*(genehmigt von der außerordentlichen Versammlung am 28. April 2022)*

### VORWORT

Die Wahlen der Delegierten des „Zusatzrentenfonds der abhängig Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol“ tätig sind, kurz „Rentenfonds Laborfonds“ (im Folgenden als „der Fonds“ bezeichnet) erfolgen nach Wählerschaft getrennt für die Vertretung der Arbeitgeberkomponente und die Vertretung der Arbeitnehmerkomponente, um jeweils 30 Delegierte, also insgesamt 60 Delegierte zu wählen.

Für beide vorstehend genannte Komponente erfolgen die Wahlen in zwei Wahlkollegien: eines für die Provinz Bozen und eines für die Provinz Trient.

### 1. AUFTEILUNG DER DELEGIERTEN NACH WAHLKOLLEGIEN

- 1.1. Unbeschadet der Gesamtzahl der Delegierten und unter Einhaltung des Paritätsprinzips der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkomponente erfolgt die Aufteilung der Delegierten zwischen den beiden provinziellen Wahlkollegien proportional zur Anzahl der Mitglieder jeder Provinz, wobei die am Ende des Monats vor Ausschreibung der Wahlen festgestellte Anzahl zugrunde gelegt wird.
- 1.2. Zur Ermittlung des zugehörigen Kollegiums werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
  - für die Mitglieder, die auch Arbeitnehmer sind, wird die Provinz zugrunde gelegt (Trient oder Bozen), in der sich der Sitz des Arbeitsplatzes befindet;
  - für die Mitglieder, für die kein Arbeitsvertrag aktiv ist und für die steuerlich zulasten lebenden Personen wird die Provinz des Wohnsitzes zugrunde gelegt (Trient oder Bozen);
  - die Personen, für die keines der vorstehenden Prinzipien gilt, werden dem Wahlkollegium zugerechnet, das am wenigsten Mitglieder hat.
- 1.3. Bei der proportionalen Aufteilung der den beiden provinziellen Wahlkollegien zuzuteilenden Delegierten werden die nicht durch ein volles Quorum zugeteilten Delegierten dem provinziellen Wahlkollegium mit den höchsten Reststimmen zugeteilt.
- 1.4. Die Zuteilung der Anzahl der Delegierten an die Wahlkollegien wird vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten unter Anwendung der oben angeführten Kriterien vorgenommen und den jeweiligen Adressaten gleichzeitig mit der Mitteilung bezüglich der Wahlausschreibung gemäß nachstehendem Artikel 2 dieser Wahlordnung bekannt gegeben.

### 2. WAHLAUSSCHREIBUNG

- 2.1. Bis 15. Oktober des Jahres vor Ablauf des Mandats der Komponenten der Delegiertenversammlung oder innerhalb von zwei Wochen nach der laut Art. 15 Absatz 4 des Statutes vorgesehenen vorzeitigen Auflösung der Versammlung, legen der Präsident und der Vizepräsident des Fonds gemeinsam die Termine und Modalitäten für die Abhaltung der Wahlen zur Erneuerung der Versammlung fest.
- 2.2. Innerhalb der gleichen Frist erteilen der Präsident und der Vizepräsident Informationen über die im vorstehenden Absatz erfolgten Entscheidungen sowie über die Anzahl der Delegierten, die jedem Wahlkollegium zugeteilt wurde, und zwar:
  - allen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, die den Gründungsvertrag unterzeichnet haben (im Folgenden die „Gründungsparteien“);
  - den eingeschriebenen Arbeitgebern, die die eingeschriebenen Arbeitnehmer beschäftigen, gegebenenfalls auch durch Berater, mit denen sie im Rahmen der Datenbank des Fonds verbunden sind (im Folgenden kurz die „beauftragten Berater“), damit sie den eingeschriebenen Arbeitnehmern nach Eingang der Wahlausschreibung angemessene Informationen liefern

können, auch hinsichtlich der Einreichung der Listen; die Arbeitgeber sorgen anhand der verwendeten betrieblichen Kommunikationskanäle für deren angemessene Verbreitung.

2.3. Der Fonds macht außerdem auf seiner Website eine entsprechende Mitteilung über die Wahlausschreibung.

### **3. AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT**

- 3.1. In Bezug auf das aktive Wahlrecht haben nachstehend aufgeführte Personen ein Stimmrecht, wobei die zum 30. November des Jahres vor Abhaltung der Wahlen ermittelte Anzahl zugrunde gelegt wird:
- alle Mitglieder des Fonds, die bis 31. Dezember des Jahres vor Abhaltung der Wahlen das 16. Lebensjahr vollenden; kein Stimmrecht haben die Mitglieder, für die zum vorstehenden Zeitpunkt die vollständige Auszahlung der Position oder deren Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform läuft;
  - alle eingeschriebenen Arbeitgeber, mit Ausnahme jener, für die: (i) zu diesem Zeitpunkt keine im Fonds eingeschriebenen Arbeitnehmer vorhanden sind; (ii) ein – dem Fonds bekanntes – Insolvenzverfahren läuft, dessen Ziel deren Liquidation ist.
- 3.2. In Bezug auf das passive Wahlrecht sind folgende Personen wählbar:
- für die Delegierten zur Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer alle Fonds-Mitglieder, die bis 31. Dezember des Jahres vor Abhaltung der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - für die Delegierten zur Vertretung der Arbeitgeber die Personen, die Vertreter eines beim Fonds eingeschriebenen Arbeitgebers oder eines Arbeitgeberverbandes sind, der zu den Gründungsparteien gehört und die bis 31. Dezember des Jahres vor Abhaltung der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **4. EINREICHUNG DER WAHLLISTEN**

- 4.1. Innerhalb 45 Tagen vor dem Datum der Wahlausschreibung müssen beim Fonds die Kandidatenlisten für die einzelnen provinziellen Wahlkollegien der Arbeitgeber und der eingeschriebenen Arbeitnehmer unter Verwendung des vom Fonds erstellten Schemas eingereicht werden. Für jede Liste ist ein Vertreter anzugeben, der an den Arbeiten der Wahlkommission gemäß nachstehendem Artikel 5 dieser Wahlordnung teilnimmt; außerdem ist der Name eines Stellvertreters zu nennen, der ihn im Fall einer Verhinderung ersetzt. Die auf den Wahllisten angeführten Kandidaten und die Angestellten des Fonds dürfen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein.
- 4.2. An der Wahl der Arbeitgeberdelegierten können teilnehmen:
- Wahllisten, die gemeinsam von mindestens drei Arbeitgeberverbänden, welche den Gründungsvertrag unterzeichnet haben, eingereicht werden;
  - Wahllisten, welche von mindestens zehn Arbeitgebern unterzeichnet wurden, die insgesamt mindestens 4% der eingeschriebenen Arbeitnehmer beschäftigen, welche im Einzugsgebiet des jeweiligen provinziellen Wahlkollegiums tätig sind.
- 4.3. An der Wahl der Delegierten zur Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer können teilnehmen:
- Wahllisten, welche von Gewerkschaftsorganisationen eingereicht werden, die den Gründungsvertrag unterzeichnet haben;
  - Wahllisten, welche von mindestens 4% der eingeschriebenen, im Einzugsgebiet des jeweiligen provinziellen Wahlkollegiums tätigen Arbeitnehmer unterzeichnet werden.
- 4.4. Um eine angemessene Anzahl von Ersatzmitgliedern, so wie dies im Artikel 8 vorgesehen ist, zu gewährleisten, müssen auf den Listen mindestens doppelt so viele Kandidaten angeführt sein als die im Wahlkollegium zu wählende Anzahl von Delegierten.  
Bei der Erstellung der Listen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu fördern; kein Geschlecht darf mit mehr als zwei Dritteln der Kandidaten vertreten sein.

### **5. WAHLKOMMISSION**

- 5.1. Innerhalb 15 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahllisten setzt der Präsident, nachdem er gemeinsam mit dem Vizepräsidenten die Gültigkeit der Wahllisten überprüft hat, die Wahlkommission ein.

- 5.2. Die Wahlkommission setzt sich aus dem Präsidenten des Fonds, der ihren Vorsitz übernimmt, dem Vizepräsidenten des Fonds sowie einem Vertreter jeder eingereichten Liste zusammen.
- 5.3. Im Einklang mit den Bestimmungen dieser Wahlordnung und auf der Grundlage der eingereichten Wahllisten, bereitet die Wahlkommission die Wahlzettel für die Arbeitgeber und die eingeschriebenen Arbeitnehmer vor, mit Ausnahme der Vorschriften laut nachstehendem Absatz 5.5.
- 5.4. Mindestens 30 Tage vor Beginn der Wahlen übermittelt die Wahlkommission den eingeschriebenen Arbeitgebern anhand der üblichen Kontaktkanäle – gegebenenfalls auch durch die beauftragten Berater – die Kandidatenlisten der beiden Komponenten der Versammlung; die Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Kandidatenlisten zumindest während der fünfzehn Tage vor Beginn der Wahlen gut sichtbar angebracht werden. Der Fonds macht außerdem auf seiner Website eine entsprechende Mitteilung.
- 5.5. Für jedes provinzielle Wahlkollegium erfolgt bei Einreichung von nur einer Kandidatenliste (sowohl für die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerkomponente) keine Stimmabgabe für das jeweilige Kollegium und es werden jene Kandidaten Mitglieder der Versammlung, die auf den genannten Liste stehen und auf Grundlage der festgelegten Reihenfolge bis zum Erreichen der Gesamtzahl der Plätze, die den einzelnen Kollegien zustehen. An dieser Stelle wird auf die nachfolgenden Artikel 7, 8 und 9 verwiesen, sofern diese kompatibel sind.

## **6. WAHLMODUS**

- 6.1. Für die Wahlen der Arbeitgeberdelegierten sendet der Fonds jedem stimmberechtigten Arbeitgeber anhand der üblichen Kontaktkanäle eine Mitteilung, die Folgendes enthält:
- alle, in der Reihenfolge der zeitlichen Einreichung, regulär eingereichten Listen mit Auflistung, in fortlaufender Reihenfolge laut Einreichung, der Namen der Kandidaten je Liste;
  - die Angabe der Anzahl der zustehenden Stimmen und die Anleitungen zur Wahl, die ausschließlich auf elektronischem Weg gemäß Anweisungen des Fonds erfolgt;
  - die Zugangsdaten und entsprechenden Anweisungen für den Zugriff auf das elektronische Wahlsystem.
- Falls der Arbeitgeber aus irgendeinem Grund die Zugangsdaten nicht erhalten hat, kann er beim Fonds zur Stimmabgabe neue Zugangsdaten anfordern.
- 6.2. Für die Wahlen der Delegierten zur Vertretung der eingeschriebenen Arbeitnehmer sendet der Fonds jeder stimmberechtigten Person anhand der üblichen Kontaktkanäle eine Mitteilung, die Folgendes enthält:
- alle, in der Reihenfolge der zeitlichen Einreichung, regulär eingereichten Listen mit Auflistung, in fortlaufender Reihenfolge laut Einreichung, der Namen der Kandidaten je Liste;
  - die Anweisungen zur Stimmabgabe, die ausschließlich auf elektronischem Weg gemäß Anweisungen des Fonds erfolgen kann;
  - die Zugangsdaten und entsprechenden Anweisungen für den Zugriff auf das elektronische Wahlsystem.
- Falls der eingeschriebene Arbeitnehmer aus irgendeinem Grund die Zugangsdaten nicht erhalten hat, kann er beim Fonds zur Stimmabgabe neue Zugangsdaten anfordern.
- 6.3. Die Stimme wird pro Liste ausgedrückt ohne Angabe von namentlichen Vorzugsstimmen. Jedem Arbeitgeber steht eine Anzahl von Stimmen in Höhe der Anzahl der beim Fonds eingeschriebenen Arbeitnehmer zu, wobei das Stimmrecht nur ein einziges Mal ausgeübt werden darf.
- 6.4. Der Wahlvorgang muss innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendertagen erfolgen und zwar beginnt dieser an einem Montag und endet an einem Freitag.

## **7. AUSZÄHLUNG UND BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE**

- 7.1 Innerhalb von 7 Tagen nach dem Wahlvorgang beginnt die Wahlkommission mit der Auszählung der Wahlzettel, getrennt nach den einzelnen provinziellen Wahlkollegien für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer und überprüft dabei die Rechtmäßigkeit der Wahlvorgänge.
- 7.2 Die Auszählung erfolgt, indem die von jeder Liste erzielten Stimmen zusammengezählt werden.

- 7.3 Die Zuweisung der Anzahl der Delegierten erfolgt mittels Aufteilung, im Verhältnis der von jeder Liste erzielten Stimmenanzahl, der Gesamtanzahl der den einzelnen Wahlkollegien zugewiesenen Delegiertenplätzen. Die nicht mit vollem Quorum zugewiesenen Plätze werden den Listen mit den höchsten Reststimmen zugeteilt.
- 7.4 Im Rahmen jeder Liste und entsprechend der von der Liste erzielten Anzahl an Delegiertenplätzen, gelten die Kandidaten, so wie sie in Reihenfolge auf der Wahlliste aufscheinen, als gewählt.
- 7.5 Die Wahlkommission nimmt die Stimmauszählung vor und gibt daraufhin die Ergebnisse anhand eines Protokolls über die erfolgte Wahl bekannt, das vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Fonds unterzeichnet wird; in diesem Protokoll sind auch die Namen der gewählten Kandidaten angeführt.
- 7.6 Die Wahlkommission übermittelt dem Verwaltungsrat und den Gründungsparteien eine entsprechende Mitteilung zusammen mit vorstehendem Protokoll. Die gewählten Delegierten werden von der Wahlkommission über die Wahlergebnisse benachrichtigt. Gleichzeitig veröffentlicht der Fonds auf seiner Website entsprechende Informationen über den Ausgang des Wahlverfahrens.
- 7.7 Das Wahlverfahren endet mit der Erledigung der im vorstehenden Absatz genannten Aufgaben und die Wahlkommission stellt ihre Funktionen ein, vorbehaltlich der in Art. 9 vorgesehenen Bestimmungen im Fall von Beanstandungen.

## **8. UNVEREINBARKEIT UND ERSETZUNG DER GEWÄHLTEN DELEGIERTEN**

- 8.1. Das Delegiertenmandat ist mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis beim Fonds nicht vereinbar.
- 8.2. Im Falle, dass ein Delegierter sich in vorstehender Situation der Unvereinbarkeit befindet oder vom Amt verfällt, sei es im Sinne des Art. 15 Absatz 3 des Statutes, sei es wegen Ablebens, materieller Verhinderung oder Verzicht, rückt der erste auf derselben Liste nicht gewählte Kandidat nach.
- 8.3. Sollte aufgrund von späteren Nachrückungen für die Liste keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen, so wird der Delegierte mittels Neuwahl im betreffenden Wahlkollegium neu bestellt und zwar unter Anwendung derselben Modalitäten und Prozeduren wie sie für die Wahl der Versammlung von der vorliegenden Ordnung festgelegt wurden.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 9.1 Die Wahlkommission regelt im Detail all jene Punkte, die in dieser Wahlordnung nicht vorgesehen sind und die Wahl und die Auszählung erleichtern und teilt dies den Mitgliedern rechtzeitig mit.
- 9.2 Die Grundsätze der persönlichen, geheimen, sicheren, gleichen und freien Wahl werden vom Fonds mittels der Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen und den dafür am besten geeigneten technischen Maßnahmen überwacht.
- 9.3 Wurden die Wahlen unter Einhaltung dieser Wahlordnung durchgeführt, sind sie in jedem Fall gültig, unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten, die tatsächlich an der Wahl teilgenommen haben.
- 9.4 Die Wahlkommission begutachtet und löst in einer einzigen Instanz eventuelle Einsprüche auf Antrag der betroffenen Personen, die in jedem Fall innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Wahlverfahrens einzulegen sind.
- 9.5 Fällt ein/e in dieser Wahlordnung enthaltener/- Termin/Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, wird der Termin/die Frist auf den ersten darauffolgenden Werktag verschoben.